

**DR. HELGA MÜLLER  
RECHTSANWÄLTIN**

An das  
Landgericht Frankfurt  
60256 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

3. November 2015

**2-02 O 10/15**

**In dem Rechtsstreit**

der Künstlerin Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller,  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1. Prof. Dr. med. Manfred Bauer, Kaiserstr. 67, 63065 Offenbach,
2. Dipl.-Psych. Christiane Lüders, Sana Klinikum Offenbach, Starkenburgring 66,  
63069 Offenbach am Main,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stephan Baier,  
Reineckstr. 1, 60313 Frankfurt am Main,

beantrage ich für die Klägerin die

**Berichtigung des Tatbestandes**

des Urteils des Landgerichts Frankfurt vom 14. Oktober 2015, Az.: 2-02 O 10/15,  
zugestellt am 21. Oktober 2015.

1.  
Der erste Satz des Tatbestandes ist aufgrund von Ungenauigkeit und falscher Begrifflichkeit unzutreffend. Darüber hinaus ist der erste Satz grammatikalisch und inhaltlich falsch. Er lässt Wesentliches aus.

Korrekt muss es heißen, „die Klägerin begehrt die Feststellung der Sittenwidrigkeit  
*der psychiatrischen Begutachtung ihrer künstlerischen Arbeitsunfähigkeit im*

*Rahmen eines Rechtsstreits um nahehelichen Unterhalt*, also in Bezug auf ihre gesamten kognitiven Fähigkeiten der Wahrnehmung, Empfindung und gestalterischen Umsetzung, und zwar bezüglich der Übernahme des Auftrages wie bezüglich der Art und Weise der Ausführung des Auftrages. Sie verlangt außerdem die Erstattung erlangter Gebühren“.

Wesentlich ist der Gegenstand der Begutachtung. Wesentlich ist der Gegenstand des „anderen Rechtsstreits“. Wesentlich ist der Feststellungsantrag. Im Hinblick auf die Sittenwidrigkeit kommt als Anspruchsgrundlage ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht. Die Festlegung auf einen Schadensersatzanspruch ist bereits in der mündlichen Verhandlung klageseits moniert worden.

2.

Als **wesentlicher Sachverhalt** ist darüber hinaus zu Beginn des Tatbestandes des Urteils, nämlich dem ersten Satz folgend, hervorzuheben, dass *die Klage an die Feststellung der künstlerischen Arbeitsunfähigkeit der Klägerin im Urteil des Amtsgerichts Seligenstadt vom 9.8.1993, Az.: 1 F 277/90, unter Bezugnahme auf die angegriffene gutachterliche Tätigkeit anknüpft.*

Es war bereits in der mündlichen Verhandlung ersichtlich, dass die **Spruchrichterin** dieses **Faktum der richterlichen Feststellung der künstlerischen Arbeitsunfähigkeit, d.h. der gesamten kognitiven Fähigkeiten, der Wahrnehmungsfähigkeit, der Empfindungsfähigkeit, der Faszinationsfähigkeit und der Gestaltungsfähigkeit der Klägerin zu unterdrücken suchte**. Die Spruchrichterin hat diesen Richterspruch aus dem Jahr 1993 jetzt im Tatbestand gezielt unterdrückt. Das **Faktum der staatlichen Zensur durch die dritte Gewalt** wird dadurch **verschleiert**. Außerdem wird die Zensur damit gezielt fortgesetzt, auch wenn der Tatbestand für die Einzelheiten des Sach- und Streitstandes unter Bezugnahme auf die eingereichten Schriftsätze endet.

3.

Auf Seite 3 ist der Tatbestand im zweiten Satz des zweiten Absatzes sowohl durch falsche Angaben als auch durch Auslassungen unzutreffend.

Unzutreffend ist, dass die Beklagte zu 2. die Klägerin zu ihrer Aufstehzeit befragt hat. Diese Angabe ist zu streichen. Sie bezieht sich unstreitig auf eine spätere Frage allein des Beklagten zu 1.

Über die übrigen Angaben hinaus hat die Beklagte zu 2. die Klägerin unstreitig auch dazu befragt, welche Kontakte sie zu Galerien und zu Modellen habe und woher sie Aufträge erhalte. Dies ist zu ergänzen, da sich daraus wesentlich das Klageanliegen erklärt.

4.

a.

Auf Seite 3 im letzten Absatz wird unzutreffend vom „Ehemann“ der Klägerin gesprochen. Zutreffend ist, dass es sich während des streitgegenständlichen Unterhaltsrechtsstreites um den „*geschiedenen*“ Ehemann der Klägerin handelte. Dies ist zu ergänzen.

b.

Auf Seite 3 im letzten Absatz wird in entstellender Weise im Sinne von § 14 UrhG ein Ausschnitt aus dem Entwurf der Satire „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ zitiert und erklärt „Mit Bezug hierauf behauptete er (der *geschiedene* Ehemann) eine Unterhaltsneurose der Klägerin und beantragte die Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens“.

Diese Darstellung ist unzutreffend.

Der *geschiedene* Ehemann hat sich für seine Behauptung einer Unterhaltsneurose *nicht auf einen bestimmten Passus aus dem Entwurf der Satire bezogen*, sondern auf alle drei Seiten der ausformulierten Entwurfsidee im Ganzen.

Es wird auch hier im Rahmen des Tatbestandes eine der Klägerin nachteilige Wertung vorgenommen. Das Zitat ist einerseits mit Rücksicht auf § 14 UrhG aus dem Tatbestand zu streichen. Andererseits ist die Behauptung des geschiedenen Ehemannes auf den gesamten Entwurf einer Satire zu beziehen.

An dieser Stelle ist der Tatbestand wie aus einem Lehrbuch über staatliche Zensur gefasst, nämlich durch Verhackstückung. Kein Urheberrecht hat Geltung.

Auch in diesem Punkt ist der Tatbestand unbedingt zu korrigieren.

5.

Auf Seite 4 im ersten Absatz heißt es – nach der Schilderung der Aufforderung an die Klägerin, zu ihrem Entwurf der Satire Stellung zu nehmen – durch Unvollständigkeit entstellend und unzutreffend, ....

„Dies verneinte die Klägerin und lehnte einen Fortgang des Gespräches .. ab“.

Zutreffend ist, dass sich die Klägerin für den Fall, dass sie nicht abschwört, unmittelbar bedroht fühlte und deshalb verneinte. Dies ist im Tatbestand durch einen entsprechenden Einschub deutlich zum Ausdruck zu bringen.

6

Im zweiten Absatz auf Seite 4 spricht der Tatbestand unzutreffend vom sog. „kleinen Selbsterhalt“ gem. § 1572 BGB. Zutreffend muss vom sog. „kleinen Selbstbehalt“ gem. § 1572 BGB gesprochen werden.

Man darf erwarten, dass in einem richterlichen Tatbestand wenigstens die gebräuchliche Rechtssprache eingehalten wird!

7

Im zweiten Satz des ersten Absatzes auf Seite 5 ist der letzte Teil aufgrund von Unvollständigkeit des unstreitigen Sachverhalts schlechterdings nicht verständlich und damit unzutreffend.

Vermutlich muss es zutreffend heißen, „Sie (die Beklagten) hätten ihr (der Klägerin) dadurch nämlich die Grundlage jedes Achtungsanspruchs als freie bildende Künstlerin abgesprochen und ihr einen Image-, Ehr- und Rufschaden zugefügt, da

der *geschiedene* Ehemann der Klägerin das Gutachten zum Beispiel in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Frankfurt wegen Schadensersatz bezüglich der Verwertung des Entwurfs der Satire *zum Nachweis ihrer Geschäftsunfähigkeit* eingeführt *hat* und dadurch ihre Prozessposition geschwächt *hat*“.

8.

Im dritten Absatz fehlt entstellend im letzten Satz und hier dem zweiten Halbsatz ein „sie“. Zutreffend muss es heißen, „... und sie damit zugleich in ihrem Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt“.

9.

Insgesamt erweckt der Tatbestand, wie zuvor die Verfahrensführung der Spruchrichterin, den Eindruck eines innerhalb von Judikative und Exekutive abgesprochenen Tatbestandes.

Dazu ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Herr Vorsitzender Richter des Berufungssenats Dr. Scharl 1999 Vorsitzender der 4. Zivilkammer war, die durch Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 31.3.1999, Az.: 2-04 O 233/97, Amtshaftungsansprüche wegen Rechtsbeugung im Wege staatlicher Zensur entgegen Art. 5 Abs. 3 GG durch richterliche Feststellung der künstlerischen Arbeitsunfähigkeit der Klägerin im Urteil des Amtsgerichts Seligenstadt vom 9.8.1993, Az.: 1 F 277/90, zurückgewiesen hat.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin